



Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor of Science

Architektur

Studien- und Prüfungsordnung

AMBI

36/2019

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 24. Oktober 2018

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 24. Oktober 2018 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Architektur beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

- § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

- § 6 - Zweck der Bachelorprüfung
- § 7 - Bachelorgrad
- § 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote
- § 9 - Bachelorprojekt mit Bachelorarbeit
- § 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft und gilt für Student*innen, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 7. Mai 2019

(2) Student*innen, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, entscheiden sich bis 30. September 2020, nach welcher Ordnung sie ihr Studium weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden zentralen Stelle der Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 18. Februar 2015 (AMBl. TU 21/2015 S.180 ff) tritt am 30. September 2022 außer Kraft. Student*innen, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die dann gültige Ordnung überführt.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

Der Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Berlin befähigt die Absolvent*innen ihre Haltung zur Architektur verantwortlich und begründet zu formulieren und diese in der eigenen gestalterischen Arbeit auszudrücken. Dazu wird im Verlauf Studiums die Kompetenz erlangt, Architektur und Städtebau unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen, kulturellen und ökologischen Bedeutung dieser Disziplinen erfassen und bewerten zu können. Zentraler Bestandteil des Studiums ist der Entwurf.

Die Absolventen*innen sind kritikfähig, beherrschen die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens und können kreativ-künstlerisch Arbeiten.

Die Absolvent*innen des Bachelorstudiengangs Architektur haben folgende fachlichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationsziele erreicht:

1. Die Fähigkeit Architektur und Städtebau im Zusammenhang mit ihrer gesellschaftlichen, kulturellen und ökologischen Bedeutung zu erfassen, historisch und gegenwärtig zu reflektieren und eigene zukunftsfähige planerische und bauliche Lösungen umsetzen.
2. Die Fähigkeit wissenschaftliche, künstlerische, bautechnische und administrative Methoden für die Planung und bauliche Gestaltung der Umwelt zu überblicken, sie für den Dialog mit anderen am Planungs- und Bauprozess Beteiligten einzusetzen und projektspezifisch weiterzuentwickeln.
3. Die Fähigkeit wissenschaftlich-theoretische Arbeiten zu Themen aus Architektur und Städtebau anzufertigen.
4. Die Fähigkeit Genderaspekte zu erfassen, sie mit Architektur und Städtebau in Verbindung zu setzen und im Sinne von Gleichberechtigung und Chancengleichheit in der eigenen planerischen und baulichen Tätigkeit zu berücksichtigen.
5. Die Fähigkeit sich kritisch mit dem fachlichen Umfeld auseinanderzusetzen, die berufliche Situation von Architekt*innen einzuordnen und eigene berufliche Ziele entwickeln zu können.

Ein Abschluss des Studiengangs befähigt zur Mitarbeit in Architekturbüros und anderen architekturnahen Berufsgruppen. Vorrangig dient er jedoch zu Vorbereitung auf den Masterstudiengang Architektur.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang,

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung des Bachelorprojektes umfasst sechs Semester.
- (3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Student*innen haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 180 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 171 LP in Modulen und 9 LP in der Bachelorarbeit.
- (3) Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 150 LP und gliedert sich in Pflichtmodule im Umfang von 141 LP und die Bachelorarbeit mit 9 LP als Teil des Bachelorprojektes.

Die dem Pflichtbereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

- (4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 18 LP.

Die dem Wahlpflichtbereich jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

- (5) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

- (6) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 4 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen semesterweise aktualisiert und zu Beginn des Wintersemesters und zu Beginn des Sommersemesters im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

- (7) Vor Aufnahme des Studiums soll ein Praktikum oder mehrere Praktika im Umfang von insgesamt 320 Stunden (i. d. R. in 8 Wochen) absolviert werden. Das Praktikum oder die Praktika müssen spätestens bis zur Anmeldung des Bachelorprojektes nachgewiesen werden. Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Praktikum ist die*der Praktikumsbeauftragte, die*der vom Fakultätsrat benannt wird, zuständig. Die Rechte und Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses gemäß AllgStuPO bleiben unberührt. Für die Anerkennung von Praktika ist der/dem Praktikumsbeauftragten die Arbeitsbescheinigung(en) der betreffenden Praktikumsstätte(n) vorzulegen. Einzelheiten sind in einer Praktikumsrichtlinie geregelt.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der/die Kandidat*in die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote gehen die Noten der Bachelorarbeit sowie der Module des Wahlpflicht- und Wahlbereichs nicht in die Berechnung ein.

§ 9 - Bachelorprojekt mit Bachelorarbeit

- (1) Das Bachelorprojekt wird i. d. R. im 6. Fachsemester angefertigt. Es hat einen Umfang von 15 LP und besteht aus dem Bachelorkolloquium (6 LP) und der Bachelorarbeit (9 LP). Die Bachelorarbeit besteht aus einer Ausarbeitung bzw. Dokumentation sowie einer mündlichen Aussprache (Disputation). Die Bearbeitungszeit der Ausarbeitung bzw. Dokumentation beträgt 14 Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den der oder die Student*in nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 14 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann der oder die Student*in von der Prüfung zurücktreten.

- (2) Für den Antrag auf Zulassung zum Bachelorprojekt sind die folgenden Nachweise zu erbringen und bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen:

- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP, wobei mindestens vier Entwurfsmodule abgeschlossen sein müssen – zu den Entwurfsmodulen gehören die Module „Entwerfen und Baukonstruktion I“, „Entwerfen und Baukonstruktion II“, „Entwerfen und Baukonstruktion III“, „Entwerfen und Baukonstruktion IV“ sowie „Städtebaulicher Entwurf“
- der Nachweis des Praktikums nach § 5 (7).

- (3) Das Thema des Bachelorprojektes kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

- (4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

- (5) Die endgültige Bewertung der Bachelorarbeit findet nach der mündlichen Aussprache (Disputation) des oder der Studierenden mit den Gutachter*innen über die Ausarbeitung bzw. Dokumentation statt. Die Disputation soll innerhalb von acht Wochen nach der Abgabe der Ausarbeitung bzw. Dokumentation erfolgen. Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorarbeit gehen die Disputation sowie die Ausarbeitung bzw. Dokumentation jeweils mit gleichem Gewicht in die

Gesamtnote ein. Die Noten der Gutachter*innen werden arithmetisch gemittelt.

(6) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfer*innen in Abschlussarbeiten bestellt werden, wenn sie über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss verfügen. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachter*innen. Mindestens ein*e Gutachter*in muss Mitglied der TU Berlin sein.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht- oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste

Die Modulliste und die Modulbeschreibungen werden semesterweise zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO).

Pflichtbereich (141 LP)

Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht ¹
Entwerfen und Baukonstruktion I	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Entwerfen und Baukonstruktion II	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Entwerfen und Baukonstruktion III	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Entwerfen und Baukonstruktion IV	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Städtebaulicher Entwurf	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Projektintegrierter Entwurf Energie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Projektintegrierter Entwurf Tragwerk	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Bautechnische und bauphysikalische Grundlagen	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Bauökonomie und Baurecht	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Bildende Kunst	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Darstellen und Gestalten	9	Portfolioprüfung	ja	1.0
Erforschung der Architektur	9	Portfolioprüfung	ja	1.0
Gebäudetechnik und Energie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Geschichte und Soziologie der Architektur	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Theorie und Geschichte der Architektur	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Tragwerkslehre	9	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Bachelorkolloquium	6	Keine Prüfung	nein	0.0

Wahlpflichtbereich (18 LP)

Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Architecture for Health	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Architekturdarstellung I (BA)	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Architekturdarstellung II (BA)	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Architekturdarstellung und digitale Fertigung I (BA)	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Architekturdarstellung und digitale Fertigung II (BA)	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Architekturtheorie/Kritik I	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Architekturtheorie/Kritik III	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Architekturtheorie/Philosophie I	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Architekturtheorie/Philosophie III	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Architekturtheorie/Theorie I	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Architekturtheorie/Theorie III	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Ausschreibung nach VOB	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Baugeschichte - Architektur als Ausdruck politischer Tendenzen I	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Baugeschichte - Architektur als Ausdruck politischer Tendenzen III	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Baugeschichte - Konstruktion und Technik I	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Baugeschichte - Konstruktion und Technik III	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Baugeschichte - Phänomene, Episoden, Konsequenzen I	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Baugeschichte - Phänomene, Episoden, Konsequenzen III	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Bauliche Realisierung im (inter-)nationalen Kontext - Vom Entwurf bis in die Realität	9	Portfolioprüfung	ja	0.0

¹ Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „0“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Dokumentation	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Energie und Klima	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Gebäude und Energie	3	Schriftliche Prüfung	ja	0.0
Gender Pro MINT	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Gestaltungsaufgabe mit Darstellungsschwerpunkt I (BA)	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Gestaltungsaufgabe mit Darstellungsschwerpunkt II (BA)	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Kostenermittlung, Planungs- und Bauökonomie	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Kunst - Skulptur und Plastik	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Körper und Raum	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Landschaftsarchitektur Grundlagen	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Planung, Architektur und Gesellschaft	6	Portfolioprüfung	ja	0.0
Planungs- und Architektursoziologie	3	Referat	ja	0.0
Solare Energiesysteme	3	Portfolioprüfung	ja	0.0
Tragwerksvertiefung von Hoch- & Ingenieurbauten	3	Portfolioprüfung	ja	0.0

Wahlbereich (12 LP)

Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 12 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.	12	Je nach Vorgabe der Module		0.0

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Pflichtbereich im Gesamtumfang 150 LP					
Entwerfen und Baukonstruktion I 12 LP	Entwerfen und Baukonstruktion II 12 LP	Städtebaulicher Entwurf 12 LP	Entwerfen und Baukonstruktion III 12 LP	Entwerfen und Baukonstruktion IV 12 LP	Bachelorprojekt (mit Bachelorkolloquium und Bachelorarbeit) 15 LP
Tragwerkslehre 9 LP		Gebäude und Energie 6 LP	Projektintegrierter Entwurf Tragwerk oder Projektintegrierter Entwurf Energie 6 LP	Projektintegrierter Entwurf Tragwerk oder Projektintegrierter Entwurf Energie 6 LP	
Darstellen und Gestalten 9 LP		Bautechnische und bauphysikalische Grundlagen 6 LP	Bauökonomie und Baurecht 6 LP		
Theorie und Geschichte der Architektur 6 LP	Geschichte und Soziologie der Architektur 6 LP	Erforschung der Architektur 9 LP			
Bildende Kunst 6 LP	Bildende Kunst (alternativ) 6 LP				
Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 18 LP					
Wahlbereich im Gesamtumfang von 12 LP					

Als Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt empfiehlt sich das 5. Fachsemester (§ 4 Abs. 2 Satz. 2 AllgStuPO).

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes ist die Studienfachberatung behilflich.